

Steueroptimal durch das Jahr 2026

Wirtschaftskammer NÖ, Haus der Wirtschaft Mödling

22.4.2026

KPS Beratungsgruppe

Steuerberatung | Unternehmensberatung

Wirtschaftsprüfung



- **Wir sind auf Ihre Branche spezialisiert!**
 - Unser Team aus Personalmanagement, Jahresabschluss, Rechnungswesen und Steuerberatung berät Sie individuell.
- **2 Standorte:** 1010 Wien und Guntramsdorf (NÖ)
- **Fokus auf Digitalisierung & Automatisierung mit unserer KPS IT-Abteilung**
 - Wir stellen effiziente Tools zum Datenaustausch & Live-Zugriff auf Ihre Unternehmensdaten zur Verfügung.
 - Wir arbeiten laufend an der Optimierung der Zusammenarbeit mit unseren Klienten und unterstützen bei Schnittstellen, Anbindung an Fremdsysteme und der Optimierung des digitalen Datenaustauschs.
 - So können Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren
- **Mit unseren 65 MitarbeiterInnen & 6 PartnerInnen stellen wir Vertretungsressourcen sicher**
 - Wir sind für Sie da und Ihr verlässlicher Partner in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten.
- **ISO-zertifiziert & doppelt ausgezeichnet**
 - Unser Anspruch ist höchste Qualität in der laufenden Betreuung und Ihre Zufriedenheit.
 - Unsere Klienten haben uns 3 Mal in Folge zum Steuerberater des Jahres gewählt!

Unsere Themen im Überblick

- Neuerungen 2026 & Änderungen bei der Steuererklärung 2025
- Aktuelle Themen in der Betriebsprüfung – häufige Diskussionsthemen in der Praxis
- Steuerliche Mythen aus unserer Beratungspraxis
- Impulse: Reporting und Controlling für KMU

Neuerungen 2026

Senkung der Umsatzsteuer für Lebensmittel

- Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes iHv 4,9% für ausgewählte Nahrungsmittel **ab 1. Juli 2026** (unbefristet)
 - **Produktgruppen:** Milch, Milcherzeugnisse, Eier, Gemüse (frisch und gekühlt), Obst, Getreide, Müllereierzeugnisse und Backwaren
- Der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % gilt **nur für Lieferungen** von Nahrungsmitteln
 - Keine Anwendung für Restaurantumsatz oder Catering, da umfangreiches Dienstleistungspaket
- Beurteilung im Einzelfall ist **komplex** - Einordnung in die Kombinierte Nomenklatur
 - Champignons und frische Kräuter, wie Petersilie sind Gemüse im Sinne der KN – Anwendung Steuersatz von 4,9%
 - Pilze, wie Shiitake oder Kräuter, wie Minze, Thymian oder Lorbeerblätter sowie auch Gewürze wie Ingwer (selbst wenn frisch verkauft) unterliegen weiterhin dem Steuersatz von 10%
 - Süßkartoffeln sind keine Kartoffeln im Sinne der KN
 - Begünstigt ist gefrorenes Gemüse, wie Erbsen und Spinat (NICHT: Rahmspinat oder Tiefkühl-Pommes)
- Lieferungen von z.B. Wurstsemmeln oder Kakaotränken sind nicht begünstigt da nicht ausschließliche Lieferung eines begünstigten Nahrungsmittels (Semmel, Milch)
 - Aufteilung des Entgelts auf verschiedene Steuersätze ist nicht möglich!

Gemüse (frisch und gekühlt)	Gemüse gefroren (z.B. Erbsen, Spinat)	0710 Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	<p>KN-Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Handelsbezeichnungen sind irrelevant. Rahmspinat ist eine Zubereitung (gekocht/blanchiert + gewürzt + Rahm/Milch/Fett/Mehl) und fällt damit in das Kapitel 20 und ist damit nicht erfasst. Spinat gefroren (für die Haltbarmachung in Wasser oder Dampf gekocht sowie blanchiert) fällt in die KN-Position 0710 und ist damit erfasst. Gefrorene Kräuter (z.B. Schnittlauch, Petersilie, Dill, Fenchel etc. sowie Mischungen daraus) sind unter die KN-Position 0710 einzureihen und daher erfasst. Jedes frische Gemüse, das in den KN-Positionen 0701 bis 0709 (exkl. der ausgeschlossenen Unterpositionen) enthalten ist, wird gefroren in die KN-Position 0710 eingereiht. Gemüsemischungen (Gemüse der KN-Positionen 0701 bis 0709, exkl. der ausgeschlossenen Unterpositionen) sind ebenfalls erfasst. Zusatzhinweis: Süßkartoffeln sind auch in gefrorenen Zustand in die KN-Position 0714 einzureihen und sind nicht erfasst. Kartoffeln ungekocht oder gekocht (in Wasser/Dampf gekocht) und gefroren sind in der KN-Position 0710 erfasst. Das Zurechtmachen (z.B. Waschen, Schälen, Schneiden als Vorbereitung für das Einfrieren) schadet nicht. Ebenso, wenn vor dem Defrieren Salz oder Zucker zugesetzt worden ist (siehe Erl. zum HS zu KN-Position 0710). Vorfrittierte Kartoffeln/Pommes Frites/Wedges etc.: Hierbei handelt es sich um Zubereitungen (in der Regel vorgaren, würzen, Beigabe von Zusatzstoffen, vorfrittieren in Öl), sodass diese unmittelbar nach dem Frittieren genussfertig sind. Diese Produkte werden in das Kapitel 20 eingereiht, und sind nicht erfasst.
-----------------------------	---------------------------------------	--	---

[https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-
 infos-und-erlaesse/Fachinformationen---
 Umsatzsteuer/Umsatzsteuersenkung-auf-ausgew%C3%A4hlte-
 Nahrungsmittel.html](https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Umsatzsteuersenkung-auf-ausgew%C3%A4hlte-Nahrungsmittel.html)

Änderungen und Anpassungen für die Steuererklärungen 2025

▪ Erhöhung Pauschalsätze für Diäten und Nächtigung

- Tagesdiäten steigen auf max. EUR 30 pro Tag
- Nächtigungsgeld auf EUR 17 pro Übernachtung

▪ Erhöhung Kilometergelder

	bis 31.12.2024	1.1. – 30.6.2025	ab 1.7.2025
PKW	EUR 0,42	EUR 0,50	EUR 0,50
Motorrad	EUR 0,24	EUR 0,50	EUR 0,25
Fahrrad / E-Bike	EUR 0,38	EUR 0,50	EUR 0,25

▪ Erhöhter Investitionsfreibetrag

- Befristete Erhöhung von **November 2025 bis Dezember 2026**
- „normale“ Wirtschaftsgüter → Erhöhung von 10% auf **20%**
- Ökologisierung → Erhöhung von 15% auf **22%**

Änderungen und Anpassungen für die Steuererklärungen 2025

▪ Neuerungen in der Basispauschalierung

- Erhöhung Umsatzgrenze:
 - von TEUR 220 auf TEUR 320 im Jahr 2025 und
 - auf TEUR 420 im Jahr 2026
- Erhöhung Pauschalsatz:
 - von 12% auf 13,5% im Jahr 2025 und
 - auf 15% im Jahr 2026
- Keine Anpassung des Pauschalsatzes von 6% (z.B. für kaufmännische oder technische Beratung, Aufsichtsräte und Gesellschafter-Geschäftsführer, Schriftsteller, Vortragende, Wissenschaftler, Unterrichtende)

▪ Änderungen für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer ab 2025

- Erhöhung Umsatzgrenze auf EUR 55.000 (Bruttoumsatz)
- Neue Regelung der Toleranzgrenze
 - kein rückwirkender Wegfall der Befreiung bei unterjähriger Überschreitung
 - bei Überschreitung von max. 10% kann die Befreiung bis Jahresende genutzt werden

Neuerungen 2026

Mietendeckel und Indexanpassungen

- **Seit 1.1.2026** begrenzt das **neue MieWeG** (Mieten-Wertsicherungsgesetz) Mietanhebungen aus Wertsicherungsklauseln
- Eingriff in den freien Mietzins!!
- Alle Mietverträge (Voll- und Teilanwendungsbereich MRG)
- **ACHTUNG:** Wertsicherung muss weiterhin im Mietvertrag enthalten sein!!
- **Valorisierung freier Mietzins:** (VPI 2020 – Wert 2025: 3,6%)
 - Vorjahresinflation bis 3% voll anrechenbar
 - über 3%: der übersteigende Teil nur zur Hälfte
- **Sonderdeckel Vollanwendung MRG:**
 - 1.4.2026: max. 1%
 - 1.4.2027: max. 2%
 - ab 1.4.2028: 3%-plus Hälfte Regel
- **Zeitliche Begrenzung:** Valorisierung nur einmal jährlich, frühestens am 1. April (Vollanwendung MRG: Mieterhöhung erst ab Mai – Versand frühestens 1. April + 14 Tage Frist daher Erhöhung erst ab Mai)
- **Handlungsbedarf für Vermieter von Wohnungen**
 - **Altverträge prüfen:** Wertsicherung und Fälligkeiten auf Mieten-Wertsicherungsgesetz kontrollieren → Parallelrechnung zwingend erforderlich
 - **Neuverträge anpassen:** Verweis „wertgesichert gemäß § 1 Abs 2 und 3 MieWeg“ aufnehmen → anfechtungssicher, keine Parallelrechnung
 - **Rückforderungsrisiko**
Altverträge: Rückforderung auf 5 Jahre begrenzt (Ausnahme missbräuchliche Klauseln)

Themen in der Betriebsprüfung

Scheinunternehmer

- **Scheinunternehmer im Fokus der Finanzverwaltung**
 - Über 900 Unternehmen auf der BMF-Liste
 - Rund MEUR 500 Schaden 2025
 - BBKG 2025 seit 1.1.2026 in Kraft – schärfere Regeln, mehr Behördenbefugnisse

- **Risiko für Auftraggeber**
 - Auslöser: „wusste oder wissen musste“ – grobe Fahrlässigkeit reicht
 - Haftung für Löhne und Sozialabgaben
 - Haftung in Subunternehmerketten
 - Steuerliche Nachteile (Wegfall Vorsteuerabzug, Wegfall Betriebsausgabenabzug)
 - Finanzstrafrechtliche Konsequenzen

- **Woran erkenne ich ein Scheinunternehmen?**
 - Mitarbeiter wissen nicht, dass sie dort angestellt sind
 - Der Geschäftsführer ist unbekannt oder nie erreichbar
 - Es gibt kein Büro, kein Werkzeug, kein eigenes Material
 - Die Firma existiert nur auf dem Papier – es gibt keine echten Projekte oder Kundenbeziehungen

Themen in der Betriebsprüfung

Scheinunternehmer

- **Scheinunternehmerliste** des BMF <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/>
- Enthält rechtskräftig per Bescheid festgestellten Scheinunternehmen
- Liste wird laufend aktualisiert

Filter

1 bis 1.386 von 1.386 Einträgen

Name	Anschrift	Veröffentlichung	Zeitpunkt als Scheinunternehmen	Rechtskraft Bescheid	Geburts-Datum	FB-Nr.	UID-Nr.	Kennziffer-UR
7days Dienstleistungen GmbH	1230 Wien, Basler Gasse 12	03.09.2025	01.08.2023	30.08.2025		602250m	ATU79614856	R139S628K
A & HK Bau und Handels GmbH	1100 Wien, Quellenstraße 145	14.12.2023		12.12.2023		597821z	ATU79209223	
A & U Teambau GmbH	1020 Wien, Rembrandtstraße 15	21.01.2025	06.06.2024	11.01.2025		575302h	ATU78016816	R133R5574
A&L Installationen GmbH	1140 Wien, Lützowgasse 12	29.07.2025	28.10.2024	02.07.2025		595516i	ATU79345834	R138O348H
A-Team GA GmbH	2604 Theresienfeld, Petrigasse 16	23.10.2024	01.11.2023	06.10.2024		600674w	ATU79382936	R139K1259
A-Z Reinigungsservice GmbH	2340 Mödling, Josefgasse 4/2	24.04.2018		14.04.2018		385004h	ATU67469349	

Themen in der Betriebsprüfung

HFU-Liste und Anpassung Auftraggeberhaftung

- Das System der **Auftraggeberhaftung** (AGH) ist ein Instrument zur **Bekämpfung von Sozialbetrug und Schwarzarbeit**, insbesondere in Branchen mit hoher Subunternehmerstruktur wie dem **Bauwesen**
- Auftraggeber haften für ordnungsgemäße Abführung von **Sozialversicherungsbeiträgen** und **Lohnabgaben** durch ihre Subunternehmer
- **Verschärfung durch das BBKG 2025 ab 1.1.2026 bei Arbeitskräfteüberlassung/Leiharbeit**
 - Erhöhung Haftungsbetrag für Sozialversicherungsbeiträge von 20% auf 32%
 - Erhöhung Haftungsbetrag für Lohnabgaben von 5% auf 8%
 - Insgesamt Erhöhung Auftraggeberhaftung im Baubereich bei Arbeitskräfteüberlassung von 25% auf 40%
 - (für Bauleistungen bleiben die niedrigeren Prozentsätze – damit Prüfung Leistung notwendig)
- Möglichkeiten der **Haftungsbefreiung**
 - HFU-Liste überprüfen
 - Haftungsfreistellungsbetrag an das Dienstleistungszentrum-AGH (DLZ-AGH) überweisen (25%/40% des Werklohnes)

Themen in der Betriebsprüfung

Überprüfung vor Beginn Auftragsverhältnis

▪ Wie kann ich mich als Auftraggeber schützen?

- Unbedingt zu prüfen ist die **Scheinunternehmerliste** des Finanzministeriums
- **Firmenbuchauszug**: Ist die Firma registriert? Wer ist vertretungsberechtigt?
- **Gewerbeberechtigung**: Hat das Unternehmen die nötige Berechtigung für die Arbeiten?
- Technische und wirtschaftliche **Eignung**:
Wirkt das Unternehmen professionell? Besteht ein funktionierender Geschäftsbetrieb?
- **HFU-Liste** prüfen: Steht das Unternehmen auf der Liste haftungsfreier Unternehmen?
- **UID-Nummer** prüfen
- **Werkvertrag und Ausweis**: Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss den Lichtbildausweis des Geschäftsführers zeigen und machen Sie eine Kopie
- **Mitarbeiter-Anmeldung**: Kontrollieren Sie, ob die Mitarbeiter des Subunternehmers korrekt angemeldet sind.
- **Dokumentation** führen (z. B. bei Bauprojekten): Halten Sie alles schriftlich fest – von der Projektbesprechung bis zu Baustellenfotos.

Themen in der Betriebsprüfung

Neuerungen im Finanzstrafrecht

- Erhöhung Verkürzungszuschlag § 30a FinStrG **ab 1.1.2026**
 - Betriebsprüfung endet mit Feststellung einer potenziellen Abgab verkürzung
 - Mit Anwendung des Verkürzungszuschlags können finanzstrafrechtliche Konsequenzen vermieden werden → **Straffreiheit!; kein Eintrag Finanzstrafregister; Schnellverfahren**
 - **Höhe Verkürzungszuschlag:**
 - Bei Nachforderungen über EUR 50.000 pauschal 15%
 - Darunter wie bisher 10%
 - **Voraussetzungen:**
 - Abgabennachforderung (ab 1.1.2026)
 - max. EUR 33.000 pro Jahr und
 - max. EUR 100.000 gesamt (über den gesamten Prüfungszeitraum)
 - Finanzamt setzt die Abgabenerhöhung fest
 - Kein Finanzstrafverfahren anhängig
 - Keine Selbstanzeige
 - Keine Bestrafung des Täters erforderlich
 - Steuerpflichtiger ist binnen 14 Tagen nach Festsetzung der Abgabenerhöhung einverstanden oder beantragt die Abgabenerhöhung (keine Fristverlängerung!)
 - Rechtsmittelverzicht gegen den Verkürzungszuschlag
 - Zahlung innerhalb von einem Monat (Verkürzungszuschlag - keine ZE möglich + Abgabennachforderung – ZE max 6 Monate)

Themen in der Betriebsprüfung

Neuerungen im Finanzstrafrecht

- **Zu Unrecht erklärte Verluste sind Abgabenhinterziehung**
 - **neuer finanzstrafrechtlicher Tatbestand** im Betrugsbekämpfungsgesetz 2025
 - wenn diese die in **zukünftigen** Veranlagungszeiträumen **einkommensmindernd** geltend gemacht werden **könnten** (!)
 - Eine zukünftige tatsächliche Verlustverwertung ist dabei nicht erforderlich!
 - Damit ist nicht nur die Verkürzung von Abgabebeträgen ein strafbares Hinterziehungsdelikt, sondern auch bereits die Geltendmachung unberechtigter Verluste
- Gilt für **ab 1.1.2026** eingebrachte Steuererklärungen, unabhängig von dem Jahr, das sie betreffen
 - Auch der (vorsätzliche) Versuch ist bereits strafbar (Einreichen einer unrichtigen Steuererklärung)
 - Selbstanzeige kann eingebracht werden – Schadenswiedergutmachung ist mangels Schadens nicht erforderlich
- **Geldstrafe** bis zum Zweifachen des strafbestimmenden Wertbetrags → fiktive Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den erklärten Verlust

Themen in der Betriebsprüfung

verdeckte Gewinnausschüttung und Verrechnungskonten Gesellschafter

- Private Nutzung von Gesellschaftsvermögen ohne fremdübliche Gegenleistung gilt als **verdeckte Ausschüttung** – mit nachträglicher **KESt Pflicht!**
- Das „Gesellschafter-Verrechnungskonto“ als Problemfall in der Praxis:
 - Private Entnahmen aus der GmbH werden unterjährig in der Buchhaltung auf einem „Gesellschafter-Verrechnungskonto“ erfasst und der Saldo wächst laufend an
 - Problem: Es gibt keine schriftliche Vereinbarung, keine Sicherheiten und das Darlehen wird nicht verzinst
- **Was ist zu tun?**
 - eindeutige Vereinbarungen über Rückzahlung, Zinsfälligkeiten, Kreditrahmen, Sicherheiten und Prüfung der Bonität des Gesellschafters
 - Die Verbuchung von Zinsen stellt keinen Beweis für den Abschluss eines Darlehensvertrages dar, wenn schriftliche Vereinbarungen über Kreditrahmen, Zinsfälligkeiten, Rückzahlungstermine und bestehende Sicherheiten fehlen
 - Späterer Ausgleich des Verrechnungskontos erfolgt über eine unbare „Gewinnausschüttung“ oder Tilgung anhand einer Darlehensvereinbarung
- Zinsenlose Gesellschaftsdarlehen an einen Anteilshaber **sind nicht fremdüblich** und bewirken grundsätzlich eine verdeckte Ausschüttung
 - Dies gilt ebenso für unangemessen niedrige Zinsen. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Kapitalmarkt bei Vertragsabschluss.
 - Eine vereinbarte, angemessene Verzinsung des Darlehens vermeidet diese Rechtsfolgen
- **Fazit:** Ergibt die Prüfung, dass die am Verrechnungskonto erfasste **Forderung als Darlehen an den Gesellschafter anzuerkennen** ist, kann eine verdeckte Ausschüttung (nur) im Ausmaß der Differenz zwischen der tatsächlich erfolgten Verzinsung und einer fremdüblichen Verzinsung vorliegen

Themen in der Betriebsprüfung

Wer haftet für Steuerschulden?

- Vertreter haften für Abgaben, die infolge **schuldhafter Verletzung von Vertreterpflichten** nicht eingebracht werden können (§ 9 BAO)
- Die Abgabenhaftung betrifft bestimmte Personen nach §§ 80 bis 83 BAO, wie beispielsweise **Geschäftsführer** von **GmbHs**
- **In der Praxis:** Wenn Abgaben bei der GmbH **nicht einbringlich** sind, prüft die Finanzverwaltung, ob der Geschäftsführer seine abgabenrechtlichen **Pflichten verletzt** hat. Wenn ja, kann sich eine persönliche Haftung ergeben!
- **abgabenrechtliche Pflichten** von Vertretern des Unternehmens
 - rechtzeitige Einreichung von Abgabenerklärungen
 - die ordnungsgemäße Buchführung, die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht
 - sowie die korrekte Abgabentrachtung.
- Auch **neu bestellte Geschäftsführer** sind verpflichtet, zu überprüfen, ob das Unternehmen bislang den steuerlichen Vorschriften nachgekommen ist
- Häufige **Haftungsfallen** in der Praxis:
 - Es gibt keine Liquiditätsplanung und Abgaben werden verspätet entrichtet
 - Selektive Zahlungen und Bevorzugung einzelner Lieferanten (Abgaben bleiben offen)
 - Keine Dokumentation oder nachvollziehbare Begründungen

Steuerliche Mythen aus der Beratungspraxis

„Wenn ich Geld in der GmbH lasse, ist es steuerfrei.“

▪ **Fakten:**

- Gewinne unterliegen in der GmbH der Körperschaftsteuer von 23% - unabhängig davon, ob ausgeschüttet wird
- Bei Entnahme (Ausschüttung, Liquidation, Anteilsverkauf) fällt zusätzlich 27,5% KESt an
- Gesamtsteuerbelastung bei Vollausschüttung liegt bei 44,175%

▪ **Fazit:**

- Thesaurierung bewirkt einen **Steuerstundungs-**, keinen Steuerbefreiungseffekt
- Sinnvoll bei **Reinvestition** ins operative Geschäft, nicht als dauerhafte Parkposition für Privatvermögen

Steuerliche Mythen aus der Beratungspraxis

„Ich brauche auf jeden Fall eine Holding“

▪ **Fakten:**

- Holdingstruktur bringt steuerliche Vorteile nur bei konkretem **Anwendungsfall** wie z.B.
 - geplanter (fremdfinanzierter) Anteilskauf
 - Gewinnthesaurierung und Vermögensaufbau (Kapitalvermögen, Immobilien) auf Ebene der Muttergesellschaft
 - Beteiligungsmanagement
- Nutzung **Beteiligungsertragsbefreiung** zwischen Kapitalgesellschaften – nur solange die Mittel auf Holdingebene verbleiben
- Berücksichtigung von **zusätzlichen laufenden Kosten** und erhöhtem **Verwaltungsaufwand**

▪ **Fazit:**

- Holding ist ein Instrument für definierte Ziele – kein pauschales Optimierungsmodell
- Sinnvoll bei mehreren Beteiligungen und Aufbau einer Beteiligungsstruktur

Steuerliche Mythen aus der Beratungspraxis

„Eine Ausschüttung ist günstiger als Geschäftsführerbezug“

▪ Fakten:

- Kommt auf die Höhe und die Gesamtrechnung an
- **Ausschüttung** ist steuerlich doppelt belastet – KÖSt + KESt (rund 44% Gesamtsteuerbelastung)
 - Zusätzlich fallen Beiträge für gewerbliche Sozialversicherung an wenn die GmbH WKO Mitglied ist (bis zur Höchstbeitragsgrundlage!)
- **Geschäftsführerbezug:**
 - in der GmbH als Betriebsausgabe voll abzugsfähig (Lohnnebenkosten!)
 - Unterliegt beim Gesellschafter-Geschäftsführer dem vollen Einkommensteuertarif (Pauschalierung möglich)
 - Bei einem Bezug von rund TEUR 90- 100 ist GF-Bezug steuerlich oft günstiger (abhängig von Gesamteinkünften des Geschäftsführers!)

▪ Fazit:

- Es gibt keinen pauschalen Sieger
- Die **optimale Mischung** hängt von Bezugshöhe, Liquiditätsbedarf, Ergebnissituation der GmbH und Gesamteinkünfte des Geschäftsführers ab und gehört laufend überprüft

Steuerliche Mythen aus der Beratungspraxis

„Pauschalierung ist einfacher, also besser.“

▪ **Fakten:**

- Einfacher ja – besser nur im Einzelfall
- **Unterschiedliche Pauschalierungsvarianten** – Vergleichsrechnung ist jedenfalls notwendig
- weniger Aufwand, kein Belegsammeln im Detail aber tatsächlich höhere Ausgaben können verloren gehen
- Bindungswirkung beachten und Einhaltung der Umsatzgrenzen

▪ **Fazit:**

- Pauschalierung lohnt sich bei niedrigen tatsächlichen Betriebsausgaben (z.B. Dienstleister ohne Investitionen)
- Vor der Wahl: unterschiedliche **Varianten durchrechnen** und **Vorschau** auf die nächsten Jahre berücksichtigen
- Wechsel zwischen Pauschalierung und vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung rechtzeitig planen und optimal umsetzen

Impulse: Controlling als Krisenfrühwarnsystem

- **Insolvenzzahlen in Österreich auf hohem Niveau**
 - Hauptursache ist oft fehlende Steuerung von Liquidität, Kosten und Kundenstruktur
 - Krisen kündigen sich in den Zahlen 6-12 Monate vorher an – wichtig ist hinzusehen!
 - Controlling ist in der aktuellen Wirtschaftslage die wichtigste Absicherung für Geschäftsführung und Unternehmen

- **Was gutes Controlling leistet**
 - Macht Fehlentwicklungen sichtbar, bevor sie existenzbedrohend werden
 - Zeigt, welche Produkte, Kunden und Bereiche Geld verdienen und welche Geld kosten
 - Liefert die Basis für rechtzeitige Preisanpassungen, Kostensenkungen und Strukturentscheidungen
 - Basis für gutes Controlling ist eine solide Buchhaltung und zeitnahe Reports (Nutzung Schnittstellen und Digitalisierung)

- **Kritische Warnsignale**
 - Sinkender Rohertrag bei gleichbleibendem oder steigendem Umsatz
 - Verlängerte Zahlungsziele der Kunden (Liquiditätsplanung!) und Forderungsausfall
 - Dauerhaft hohe Kontokorrent Auslastung

- **Welche Kennzahlen Unternehmer wirklich brauchen**
 - Fokus auf wenige, ausgewählte Kennzahlen die laufend überwacht und analysiert werden – abhängig von Branche und Unternehmensgröße

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!
www.kps-partner.at



Mag. Caroline Huemer

Partnerin | Steuerberaterin

Caroline.huemer@kps-partner.at

+43 2236 506220-20



Mag. Manfred Kotlik

Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Manfred.kotlik@kps-partner.at

+43 2236 506220-15